

06.11.2007

Antrag

der Fraktion der SPD

Betreuungsgeld leistet keinen Beitrag zum Ausbau der U3-Betreuung!

Am 25. Oktober hat der Bundestag in 2./3. Lesung den Entwurf der Fraktionen von Union und SPD eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ (Drs. 16/6596, 16/6816) beschlossen. Gleichzeitig wurde in 1. Lesung der Regierungsentwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2007 (Drs. 16/6390) beraten.

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ soll ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für ein- bis dreijährige Kinder gewährleisten. Bundesweit soll eine durchschnittliche Versorgungsquote von 35 Prozent erreicht werden. Mit dem Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2007 wurden die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hierfür geschaffen. Der Ausbau der Kinderbetreuung kann damit schnellstmöglich beginnen.

Seit dem 30. Oktober 2007 liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) auf Bundesebene vor. Auch hier wurde im Vorblatt des Entwurfs ausgeführt, dass das derzeitige Förderangebot für Kinder unter drei Jahren unzureichend sei und quantitativ und qualitativ ausgebaut werden müsse. Jedes Kind brauche von Geburt an die realistische Chance auf eine optimale Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklung. Deshalb sei es notwendig, für die unter Dreijährigen mehr Betreuungsplätze in guter Qualität zu schaffen.

Das familienpolitische Ziel ist völlig klar: Für Eltern muss endlich Wahlfreiheit geschaffen werden, ob sie ihre Kinder selber zu Hause betreuen oder auf die professionelle Bildung, Betreuung und Erziehung in einer Kindertageseinrichtung zurückgreifen wollen. Im internationalen Vergleich besteht kein Zweifel, dass Deutschland eine der höchsten Quoten bei den Transferleistungen für Kinder erreicht, aber internationales Schlusslicht bei der institutionellen Bildung, Betreuung und Erziehung insbesondere von Unterdreijährigen ist.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Entwicklungsnotwendigkeiten ist es nicht zweckdienlich, durch die Einführung eines Betreuungsgeldes auf Bundesebene eine weitere Transferleistung einzuführen. Damit werden keine zusätzlichen Betreuungsangebote geschaffen, es erfolgt eine Fehlallokation der Mittel und letztendlich auch eine Fehlsteuerung, weil die familiäre Betreuung weiterhin privilegiert wird.

Datum des Originals: 06.11.2007/Ausgegeben: 06.11.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund lehnt der Landtag die Einführung eines Betreuungsgeldes ab und fordert die Landesregierung auf,

- auf Bundesebene geeignete Initiativen zu ergreifen, um die Einführung des Betreuungsgeldes im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) zu verhindern.

Hannelore Kraft

Carina Gödecke

Britta Altenkamp

Wolfgang Jörg

und Fraktion